

## Corporate Governance Bericht 2021

Team: GF

Verfasser: Bernd Nogger

Datum: 23. Dezember 2021

### Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Verankerung der Leitlinien.....</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan.....</b>	<b>2</b>
2.1.	Grundsatz der Vertraulichkeit beim Zusammenwirken.....	2
2.2.	Haftpflichtversicherung für Geschäftsführung und Überwachungsorgan.....	2
<b>3.</b>	<b>Geschäftsleitung .....</b>	<b>2</b>
3.1.	Aufgaben und Zuständigkeiten .....	2
3.1.	Zusammensetzung der Geschäftsleitung.....	2
<b>4.</b>	<b>Leitende Angestellte .....</b>	<b>3</b>
<b>5.</b>	<b>Überwachungsorgane .....</b>	<b>3</b>
5.1.	Aufsichtsrat.....	3
5.1.	Generalversammlung .....	3
<b>6.</b>	<b>Transparenz .....</b>	<b>4</b>
<b>7.</b>	<b>Interne Revision.....</b>	<b>4</b>
<b>8.</b>	<b>Rechnungswesen und Abschlussprüfung .....</b>	<b>4</b>

## 1. Verankerung der Leitlinien

Die Tiroler Landesregierung hat die Corporate Governance-Leitlinien für Beteiligungsunternehmen des Landes Tirol am 02.04.2019 zustimmend zur Kenntnis genommen und ersucht im Schreiben vom 24.04.2019 (FIN-1/470/460-2019) die Landesvertreter\*innen in den Organen der Beteiligungsunternehmen des Landes, im Rahmen ihrer jeweiligen rechtlichen Möglichkeiten auf die Umsetzung der Leitlinien hinzuwirken.

Die 23. Generalversammlung der Leitstelle Tirol hat am 17. Dezember 2019 beschlossen, dass die Leitstelle Tirol gemeinnützige GmbH im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen hat, welche die Umsetzung und Integration der „Corporate Governance-Leitlinien für Beteiligungsunternehmen des Landes Tirol“ betreffen.

## 2. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

### 2.1. Grundsatz der Vertraulichkeit beim Zusammenwirken

Es wird darauf Bedacht genommen, dass die Grundsätze der Vertraulichkeit eingehalten werden, Auskunftspersonen sind zum Datenschutz und zur Geheimhaltung verpflichtet.

### 2.2. Haftpflichtversicherung für Geschäftsführung und Überwachungsorgan

Von der Leitstelle Tirol gGmbH wurde eine D&O Versicherung abgeschlossen.

## 3. Geschäftsleitung

### 3.1. Aufgaben und Zuständigkeiten

Festgelegt in der „Geschäftsordnung für den Geschäftsführer der Leitstelle Tirol GmbH“, beschlossen in der 41. Aufsichtsratssitzung der Leitstelle Tirol am 17.04.2015.

### 3.2. Zusammensetzung der Geschäftsleitung

Die Geschäftsführung obliegt Hr. Mag. Bernd Nogglar, der mit 17.04.2020 wiederbestellt wurde (Dienstzuteilung).

Die Geschäftsführung wird in ihrer Tätigkeit von zwei Prokuristen unterstützt (Fr. Dipl. Kffr. Alexandra Querl und Hr. Gerhard Stauder). Das Dokument „Zeichnungsberechtigungen“ organisiert und regelt im Sinne des „Vier-Augen-Prinzip“ die Bereiche gesellschaftsrechtliche Handlungen, Handlungen im Zusammenhang mit Personal, kaufmännische Prozesse sowie diverse Prozesse.

Zu den wichtigen Unternehmensbereichen (Geschäftsführung, Einsatzbetrieb, Verwaltung, IT-Technik, Prozess und Projekt sowie Ausbildung und Qualität) sind Stabsstellen eingerichtet. Wöchentlich findet eine Koordinationssitzung mit allen Verantwortlichen der o.g. Bereiche statt.

Es sind interne Regelungen zur Organisation des Unternehmens, wie z.B. Organigramm, IT-Richtlinien, Betriebsvereinbarungen (u.a. Arbeitszeitordnung, Zeiterfassung) usw. eingerichtet.

#### 4. Leitende Angestellte

Stellenbesetzungen für diese Positionen erfolgen mittels internen Bewerbungsprozessen, teilweise unter Hinzuziehung externer Personalberatung sowie Bestätigung durch den Aufsichtsrat.

#### 5. Überwachungsorgane

Gemäß Gesellschaftsvertrag der Leitstelle Tirol gGmbH verfügt die Leitstelle Tirol über zwei Überwachungsorgane.

##### 5.1. Aufsichtsrat

Die folgende Aufstellung der Aufsichtsräte erfolgt zum Stichtag 31.12.2020. Die letzte Neubestellung der Aufsichtsräte für die Leitstelle Tirol erfolgte in am 21.12.2020 in der 25. Generalversammlung des Gesellschafters der Leitstelle Tirol gemeinnützige GmbH.

Gesellschafter Land Tirol	Dr. Herbert Walter (Vorsitzender) Mag. Manfred Tschopfer (Stv. Vorsitzender) Dipl. Ing. Alfons Gruber
Betriebsrat	Lukas Huber Thomas Tanzer

Sitzungen des Aufsichtsrates finden mindestens einmal im Kalendervierteljahr statt. Die Tätigkeiten/Organisation des Aufsichtsrates sind im Gesellschaftsvertrag der Leitstelle Tirol gGmbH und in der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer der Leitstelle Tirol gGmbH festgelegt.

In der 25. Generalversammlung des Gesellschafters der Leitstelle Tirol gGmbH wurde beschlossen, dass Vergütung des Aufsichtsrates anhand die Vergütungsrichtlinie für Aufsichtsräte im Land Tirol für mittelgroße Unternehmen ab dem Geschäftsjahr 2021 zur Anwendung kommt.

##### 5.2. Generalversammlung

Eigentümerversammler Land Tirol | LR Josef Geisler | seit 24.05.2013

Sitzungen der Generalversammlung finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Die Tätigkeiten/Organisation der Generalversammlung sind im Gesellschaftsvertrag der Leitstelle Tirol gGmbH und in der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer der Leitstelle Tirol gGmbH festgelegt.

## **6. Transparenz**

Die Leitstelle Tirol veröffentlicht auf [www.leitstelle.tirol](http://www.leitstelle.tirol) den Jahresabschluss (ab 2019) sowie einen Corporate Governance Bericht (ab 2020).

## **7. Interne Revision**

Auf Grund fehlender interner Ressourcen, soll die Revisionstätigkeit extern durchgeführt werden. Die jährlichen Revisionsthemen werden vom AR festgelegt, über das Ergebnis der Prüfung wird der Aufsichtsrat mittels Bericht schriftlich informiert.

## **8. Rechnungswesen und Abschlussprüfung**

Im Zuge der Wirtschaftsprüfung wird die Buchhaltung und Bilanzierung einmal jährlich extern überprüft (Jahresabschlussprüfung).

Der Jahresabschluss wird von der Generalversammlung nach Vorlage im Aufsichtsrat genehmigt.

Gemäß den Vorgaben wird die Jahresabschlussprüfung nach spätestens fünf Jahren neu vergeben.



**Leitstelle Tirol gemeinnützige Gesellschaft mbH  
(vormals: Leitstelle Tirol Gesellschaft mbH),  
Innsbruck**

Bericht über die Prüfung des  
Jahresabschlusses zum  
31. Dezember 2020



**Leitstelle Tirol gemeinnützige Gesellschaft mbH  
(vormals: Leitstelle Tirol Gesellschaft mbH),  
Innsbruck**

Bericht über die Prüfung des  
Jahresabschlusses zum  
31. Dezember 2020

1. Juli 2021

KPMG Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft  
10188275

## **Inhaltsverzeichnis**

	Seite
<b>1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung</b>	<b>4</b>
<b>2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses</b>	<b>6</b>
<b>3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses</b>	<b>7</b>
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	7
3.2. Erteilte Auskünfte	7
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	7
<b>4. Bestätigungsvermerk</b>	<b>8</b>

## **Beilagenverzeichnis**

	<b>Beilage</b>
<b>Jahresabschluss und Lagebericht</b>	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020	I
— Bilanz zum 31. Dezember 2020	
— Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020	
— Anhang für das Geschäftsjahr 2020	
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020	II
<b>Andere Beilagen</b>	
Allgemeine Auftragsbedingungen	III

An den Geschäftsführer und die Mitglieder des Aufsichtsrats der  
Leitstelle Tirol gemeinnützige Gesellschaft mbH,  
Innsbruck

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 der

**Leitstelle Tirol gemeinnützige Gesellschaft mbH**  
**(vormals: Leitstelle Tirol Gesellschaft mbH),**  
**Innsbruck**  
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

## 1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Generalversammlung vom 17. August 2020 der Leitstelle Tirol gemeinnützige Gesellschaft mbH (vormals: Leitstelle Tirol Gesellschaft mbH), Innsbruck, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, hat mit uns einen **Prüfungsvertrag** abgeschlossen, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine **mittelgroße Kapitalgesellschaft** im Sinn des § 221 UGB. Die Gesellschaft unterliegt nicht der Verpflichtung zur Einrichtung eines **Aufsichtsrats**, hat aber freiwillig einen Aufsichtsrat eingerichtet.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing – ISA). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von Mai bis Juli 2021 durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Michael Ahammer, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage III) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## **2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten.

### 3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

#### 3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir hinsichtlich der **Buchführung** die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

#### 3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter hat die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

#### 3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

## 4. Bestätigungsvermerk

### Bericht zum Jahresabschluss

#### Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Leitstelle Tirol gemeinnützige Gesellschaft mbH  
(vormals: Leitstelle Tirol Gesellschaft mbH),  
Innsbruck,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

#### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum dieses Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

#### Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen auf Grund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

### **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen auf Grund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Grund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

## **Bericht zum Lagebericht**

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichtes durchgeführt.

## **Urteil**

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

## **Erklärung**

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Lagebericht festgestellt.



Leitstelle Tirol gemeinnützige Gesellschaft mbH (vormals:  
Leitstelle Tirol Gesellschaft mbH), Innsbruck  
Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020


## Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Michael Ahammer.

Innsbruck, 1. Juli 2021

KPMG Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

qualifiziert elektronisch signiert:  
Mag. Michael Ahammer  
Wirtschaftsprüfer

	<b>Unterzeichner</b>	Michael Otto Ahammer
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2021-07-05T08:33:44+02:00
<b>Prüfinformation</b>	Diese Unterschrift ist gemäß EU Verordnung Nr. 910/2014 (eIDAS) der handschriftlichen Unterschrift rechtlich gleichgestellt. Informationen zur Prüfung finden sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	

Dieses Dokument wurde qualifiziert elektronisch signiert und ist nur in dieser Fassung gültig. Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

**Jahresabschluss  
zum 31. Dezember 2020**

BILANZ zum 31. Dezember 2020

## AKTIVA

	Geschäftsjahr Euro	%	Vorjahr Euro	%
<b>A. Anlagevermögen</b>				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	227.686,00	1,96	344.611,36	3,49
2. geleistete Anzahlungen	<u>772.560,00</u>	6,64	<u>386.280,00</u>	3,91
	1.000.246,00	8,60	730.891,36	7,40
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	532.982,00	4,58	572.592,00	5,80
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>508.113,00</u>	4,37	<u>367.037,07</u>	3,72
	1.041.095,00	8,95	939.629,07	9,51
III. Finanzanlagen				
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	<u>52.183,04</u>	0,45	<u>52.477,42</u>	0,53
Summe Anlagevermögen	2.093.524,04	18,01	1.722.997,85	17,44
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	12.841,24	0,11	15.364,27	0,16
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	685.030,87	5,89	613.377,69	6,21
2. Forderungen gegen Gesellschafter	4.248.956,71	36,54	2.787.633,71	28,22
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	<u>296.317,45</u>	2,55	<u>675,28</u>	0,01
	5.230.305,03	44,98	3.401.686,68	34,44
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>4.099.797,58</u>	35,26	<u>4.530.564,73</u>	45,87
Summe Umlaufvermögen	9.342.943,85	80,36	7.947.615,68	80,47
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>				
1. sonstige Rechnungsabgrenzungen	<u>190.601,48</u>	1,64	<u>206.361,46</u>	2,09
	<u>11.627.069,37</u>	100,00	<u>9.876.974,99</u>	100,00

## Leitstelle Tirol gemeinnützige Gesellschaft mbH

BILANZ zum 31. Dezember 2020

## PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	%	Vorjahr Euro	%
<b>A. Eigenkapital</b>				
I. Nennkapital (Stammkapital) - davon Nennkapital eingezahlt Euro 36.000,00 (Euro 36.000,00)	36.000,00	0,31	36.000,00	0,36
II. Kapitalrücklagen				
1. nicht gebundene	3.375.862,35	29,03	4.758.585,35	48,18
III. Bilanzgewinn - davon Gewinnvortrag Euro 1.114.858,19 (Euro 685.625,02)	1.939.779,43	16,68	1.114.858,19	11,29
Summe Eigenkapital	5.351.641,78	46,03	5.909.443,54	59,83
<b>B. Investitionszuschüsse</b>	4.697.838,57	40,40	2.241.445,96	22,69
<b>C. Rückstellungen</b>				
1. Rückstellungen für Abfertigungen	133.253,80	1,15	120.598,52	1,22
2. sonstige Rückstellungen	<u>778.123,24</u>	6,69	<u>494.504,58</u>	5,01
	911.377,04	7,84	615.103,10	6,23
<b>D. Verbindlichkeiten</b>				
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 665.579,45 (Euro 1.109.468,15)				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	632,53	0,01	1.514,24	0,02
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 312.513,45 (Euro 807.365,66)	312.513,45	2,69	807.365,66	8,17
3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>353.066,00</u>	3,04	<u>302.102,49</u>	3,06
	666.211,98	5,73	1.110.982,39	11,25
- davon aus Steuern Euro 172.332,10 (Euro 139.610,65) - davon im Rahmen der sozialen Sicherheit Euro 178.347,34 (Euro 161.581,52) - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 353.066,00 (Euro 302.102,49)				
	<u>11.627.069,37</u>	100,00	<u>9.876.974,99</u>	100,00

## GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für das Geschäftsjahr 2020

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	Euro	%	Euro	%
1. Umsatzerlöse	7.809.995,69	100,00	6.942.833,20	100,00
2. sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	125,01	0,00	41,67	0,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	2.050,00	0,03	634,54	0,01
c) übrige	<u>713.258,93</u>	9,13	<u>556.818,94</u>	8,02
	715.433,94	9,16	557.495,15	8,03
3. Personalaufwand				
a) Löhne	-44.529,06	0,57	-12.102,50	0,17
b) Gehälter	-4.370.141,65	55,96	-3.833.448,03	55,21
c) soziale Aufwendungen	<u>-1.176.313,56</u>	15,06	<u>-1.072.050,97</u>	15,44
	-5.590.984,27	71,59	-4.917.601,50	70,83
- davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen Euro -73.019,48 (Euro -58.982,03)				
- davon Aufwend. für gesetzlich vorgeschrieb. Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge Euro -1.073.505,71 (Euro -979.053,13)				
4. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-416.105,22	5,33	-512.784,99	7,39
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-1.694.957,58</u>	21,70	<u>-1.643.953,21</u>	23,68
- davon Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen Euro -6.276,17 (Euro -5.834,04)				
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5	823.382,56	10,54	425.988,65	6,14
7. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	2.247,38	0,03	3.244,52	0,05
8. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	<u>-708,70</u>	0,01	<u>0,00</u>	0,00
- davon Abschreibungen Euro -708,70 (Euro 0,00)				
9. Zwischensumme aus Z 7 bis 8	<u>1.538,68</u>	0,02	<u>3.244,52</u>	0,05
10. Ergebnis vor Steuern	824.921,24	10,56	429.233,17	6,18
11. Ergebnis nach Steuern	824.921,24	10,56	429.233,17	6,18
12. Jahresüberschuss	824.921,24	10,56	429.233,17	6,18
13. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	1.114.858,19	14,27	685.625,02	9,88
14. Bilanzgewinn	<u>1.939.779,43</u>	24,84	<u>1.114.858,19</u>	16,06

**A N H A N G**

**ANHANG gem. § 236 - 242 UGB**

**für das Geschäftsjahr 2020**

## 1.1 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss der Leitstelle Tirol gemeinnützige Gesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2020 wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Positionen des Jahresabschlusses wurden nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 189 bis 211 UGB unter Berücksichtigung der Sondervorschriften für Kapitalgesellschaften der §§ 222 bis 243 UGB in der geltenden Fassung vorgenommen. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen. Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden bei der Erstellung des Jahresabschlusses beibehalten.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2020 oder in einem der früheren Geschäftsjahre entstanden sind, wurden berücksichtigt.

### 1.1.1 Anlagevermögen

Bei Vorliegen einer dauerhaften Wertminderung für Gegenstände des Anlagevermögens wird der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

#### 1.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

**Erworbene Immaterielle Vermögensgegenstände** werden zu Anschaffungskosten bewertet und soweit abnutzbar – gemäß der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer bzw. dem zugrunde liegenden Nutzungsvertrag – planmäßig linear abgeschrieben.

Das **Sachanlagevermögen** wird zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Berichtsjahr 2020 **planmäßig fortgeführten Abschreibungen** bewertet. Zur Ermittlung der Abschreibungssätze wird generell die lineare Abschreibungsmethode gewählt.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

	Nutzungsdauer in Jahren
Immaterielle Vermögensgegenstände	3-8
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	5-40
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3-10

**Geringwertige Vermögensgegenstände** iSd § 13 EStG werden aktiviert und im Zugangsjahr voll abgeschrieben. Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

#### **1.1.1.2 Finanzanlagen**

Die **Finanzanlagen** werden zu Anschaffungskosten angesetzt und bewertet. Im Jahr 2020 wurden Abschreibungen iHv EUR 708,70 (Vj: 0,00) auf den Kurswert unter Beachtung der Anschaffungskosten-Obergrenze vorgenommen.

#### **1.1.2 Umlaufvermögen**

##### **1.1.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** werden zum Nennwert unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet. Für zweifelhafte Forderungen werden Wertberichtigungen gebildet; uneinbringliche Forderungen wurden ausgebucht.

### 1.1.3 Passiva

#### 1.1.3.1 Rückstellungen

Die **Rückstellungen für Abfertigungen** werden vereinfachend nach finanzmathematischen Grundsätzen, unter Berücksichtigung der Übergangsregelung des Pensionsantrittsalters bei Frauen, von 65 Jahren (Männer) bzw. 60 Jahren (Frauen) nach dem Teilwertverfahren auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2,30 %, was dem 10-jährigen Durchschnittzinssatz mit 15-jähriger Duration der Deutschen Bundesbank entspricht, (Vj: 2,71 %) ohne Fluktuationsabschlag berechnet. Zu erwartende Gehaltssteigerungen zur Ermittlung des Erfüllungsbetrages wurden mit einem jährlichen Steigerungssatz von 2,23 % (Vj: 2,30 %) berücksichtigt.

Die **Rückstellung für Dienstjubiläen** wurde nach dem Teilwertverfahren auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2,30% (Vj: 2,71%), was dem 10-jährigen Durchschnittzinssatz mit 15-jähriger Duration der Deutschen Bundesbank entspricht und einem Fluktuationsabschlag von 15% (Vj: 15%) berechnet.

Zu erwartende Gehaltssteigerungen zur Ermittlung des Erfüllungsbetrages wurden mit einem jährlichen Steigerungssatz von 2,95% (Vj: 2,65%) berücksichtigt.

Die **sonstigen Rückstellungen** werden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten mit dem bestmöglich geschätzten Erfüllungsbetrag gebildet. Dabei werden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

#### 1.1.3.2 Verbindlichkeiten

Die **Verbindlichkeiten** werden zum Erfüllungsbetrag angesetzt. Sofern die Tageswerte über den Rückzahlungsbeträgen liegen, werden die Verbindlichkeiten zum höheren Tageswert angesetzt.

### 1.2 Grundlagen für die Umrechnung von Fremdwährungspositionen in Euro

Liegen Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung vor, werden diese mit dem Kurs am Bilanzstichtag bewertet. Soweit der Kurs am Tage des Geschäftsvorfalles bei Forderungen darunter bzw. bei Verbindlichkeiten darüber lag, ist dieser angesetzt.

### 1.3 Erläuterungen zur Bilanz

#### 1.3.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Abschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem Anlagenspiegel ersichtlich (siehe Anhang-Anlage).

#### 1.3.2 Umlaufvermögen

##### 1.3.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Nachstehend werden die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wie folgt gegliedert:

	Restlaufzeit		Bilanzwert	Vorjahreswert
	< ein Jahr EUR	> ein Jahr EUR	EUR	< ein Jahr EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	685.030,87	0,00	685.030,87	613.377,69
Forderungen gegen Gesellschafter	4.248.956,71	0,00	4.248.956,71	2.787.633,71
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	296.317,45	0,00	296.317,45	675,28
	<b>5.230.305,03</b>	<b>0,00</b>	<b>5.230.305,03</b>	<b>3.401.686,68</b>

Die Forderungen haben zur Gänze eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Es bestehen keine wechselseitig verbrieften Forderungen.

Bei den Forderungen gegenüber Gesellschaftern handelt es sich um zugesagte, aber noch nicht geleistete Betriebsmittelzuschüsse für das Jahr 2020 € 1.461.323,00 und noch offenen Betriebsmittelzuschüssen aus Vorjahren € 2.787.633,71. Die Forderungen sind werthaltig und können nach Bedarf bei der Gesellschafterin angefordert werden.

Im Posten „Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände“ sind Erträge in Höhe von € 296.100,72 (Vj € 83,86) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden und von wesentlichem Umfang sind:

#### 1.3.3 Rechnungsabgrenzungsposten

In der aktiven Rechnungsabgrenzung sind im Wesentlichen Vorauszahlungen für Wartungsverträge und für die Implementierung von Software enthalten.

### **1.3.4 Passiva**

#### **1.3.4.1 Kapitalrücklagen**

Die nicht gebundene Kapitalrücklage in Höhe von EUR 3.375.862,35 resultiert aus Gesellschafterzuschüssen und hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR -1.382.723,00 reduziert.

#### **1.3.4.2 Investitionszuschüsse**

Die Entwicklung der Investitionszuschüsse in Höhe von EUR 4.672.086,43 nach den einzelnen Posten wird in einer Anlage zum Anhang dargestellt. Davon sind EUR 2.720.165,43 freie Zuschüsse für künftige Investitionen enthalten.

#### **1.3.4.3 Rückstellungen**

Die Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen wurden unter Pkt. 1.1.3.1. des Anhanges erläutert.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Vorsorgen für Beratungsleistungen in Höhe von EUR 29.400,00 (Vorjahr: EUR 28.500,00), für nicht konsumierte Urlaube in Höhe von EUR 370.089,32 (Vorjahr: EUR 261.750,62), für Dienstnehmer-Jubiläen in Höhe von EUR 160.912,10 (Vorjahr: EUR 131.322,77), für Zeitguthaben in Höhe von EUR 50.194,10 (Vorjahr: EUR 48.526,59), und für sonstige Aufwendungen von EUR 167.527,72 (Vorjahr 24.404,60). Gesamtbetrag der Rückstellungen 2020 € 778.123,24 (Vorjahr: 494.504,58).

#### **1.3.4.4 Klagsandrohung Fa. Rescall**

Die Firma Rescall hat hinsichtlich der angeblichen Urheberrechtsverletzung betreffend die Notfall App eine Klage angedroht. Im Oktober 2019 wurden €150.000,00 gefordert, nach mehreren Gesprächen wurde der geforderte Betrag seitens der Fa. Rescall reduziert und eine Vergleichszahlung von € 65.000,00 vorgeschlagen.

Die Klagsandrohung wurde auch von den Juristen der Landesregierung beurteilt und eindeutig mit dem Nichtvorliegen einer Urheberrechtsverletzung abgelehnt. Mit 30.01.2020 ist die Anerkennungs-/Zahlungsfrist der Gegenseite abgelaufen. Die Klage wurde bisher nicht eingebracht.

Im Jahresabschluss 2019 und 2020 wurde aufgrund der Beurteilung der Landesjuristen und der bisher nicht erfolgten Klagseinbringung keine Rückstellung gebildet.

**1.3.4.5 Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr zur Gänze eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Eventualverbindlichkeiten, die nicht in der Bilanz ausgewiesen sind, liegen nicht vor.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind folgende wesentlichen Beträge enthalten, welche erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Finanzamt USt-Zahllast (lt. Aufgliederung Erläuterungsbericht)	105.762,53
USt noch nicht geschuldet (siehe Erläuterungsbericht Forderung aus L+L)	1.602,67
Lohnabgaben Finanzamt (LSt 12/20 € 52.445,54, DB 12/20 € 17.642,73)	70.088,27
Sozialversicherung 12/2020 (DG, DN & BV Beiträge) € 183.962,64 - GH € 5.615,3	178.347,34
Gewerkschaftsbeiträge 12/2020 € 160,31)	160,31
Verrechnungskonto Löhne & Gehälter 12/2020	2.226,25
<b>Gesamt</b>	<b>358.187,37</b>

**1.3.5 Angaben zu Finanzinstrumenten**

Die Leitstelle Tirol gemeinnützige Gesellschaft mbH verwendet keine Finanzinstrumente.

**1.3.6 Haftungsverhältnisse**

Zum Bilanzstichtag liegen keine bekannten Eventualverbindlichkeiten vor, die nicht in der Bilanz ausgewiesen sind.

**1.4 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung nach dem GKV****1.4.1 Personalaufwand**

Die Aufgliederung des Personalaufwandes ist aus der Gewinn- und Verlustrechnung ersichtlich. Im Posten Aufwand für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind Aufwendungen aus der Dotierung der Abfertigungsrückstellung iHv € 12.655,28 (Vorjahr: EUR 4.255,94) enthalten. Im Geschäftsjahr wurden EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00) an Abfertigungszahlungen geleistet.

**1.4.2 Steuern vom Einkommen und Ertrag**

Im Geschäftsjahr wurde das Ergebnis vor Steuern durch Steuern in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00) belastet.

**1.4.3 Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

a) für das folgende Geschäftsjahr:

Miete Bürogebäude ca. € 67.800,00 (Vj: 67.450,00)

b) für die folgenden 5 Geschäftsjahre:

Gesamtbetrag der Verpflichtungen ca. bei 2 % Indexanp. (Vj: 2,0 %) € 316.070,05 (Vj: € 351.013,00).

**1.5 Sonstige Angaben****1.5.1 Pflichtangaben über Organe und Arbeitnehmer****1.5.1.1 Personalstand**

	Durchschnitt 2020	Durchschnitt 2019
Angestellte	81	78
Arbeiter	2	1
	83	79

### **1.5.1.2 Organe der Gesellschaft**

Im Geschäftsjahr 2020 ist Herr Mag. Bernd Nogglar als alleiniger Geschäftsführer bestellt. Hinsichtlich der Angaben nach § 239 Abs 1 Z 3-4 UGB wird die Befreiungsklausel gemäß § 242 Abs 4 UGB angewandt.

Im Geschäftsjahr 2020 war folgender Aufsichtsrat bestellt:

Dr. Herbert Walter	AR-Vorsitzender
Mag. Manfred Tschopfer	AR-Vorsitzender-Stv.
Dipl.-Ing. Alfons Gruber	AR- Mitglied
Lukas Huber	AR- Mitglied (AN-Vertreter) seit 14.07.2017
Thomas Tanzer	AR-Mitglied (AN-Vertreter) ab 10.10.2018

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhielten im Berichtsjahr keine Bezüge.

**Kredite, Vorschüsse und Haftungsverhältnisse** an Geschäftsführer, Aufsichtsrat oder Gesellschafter wurden weder im Vorjahr noch im Geschäftsjahr 2020 vergeben.

### **1.5.2 Aufwendungen für den Abschlussprüfer**

Aufwendungen für die Abschlussprüfung	11.700,00 € (Vj: 11.500,00)
---------------------------------------	--------------------------------

### **1.5.3 Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**

Seit Ende Feber 2020 wurde die Leitstelle Tirol über die Gesundheitsberatung 1450 zentral in die Bewältigung der Corona Krise im Land Tirol involviert. Sämtliche medizinische Anfragen der Bevölkerung wurden hierüber abgewickelt und führten zu erheblichen Anrufvolumina, die durch kurzfristige Personalaufstockungen und externe Unterstützung bewältigt wurden. Gleichzeitig gingen durch den Lockdown die Einsatzzahlen im Rettungs- und Krankentransportdienst sowie bei der Bergrettung deutlich zurück, was zu geringen Umsatzeinbußen führte, die durch Dispositionstätigkeit für die mobilen Screening Teams aber annähernd ausgeglichen wurden. Zur Sicherstellung des jederzeitigen Einsatzbetriebs wurden die Mitarbeiter auf mehrere Standorte aufgeteilt, die Dienstplanung auf 12 Stunden Schichten umgestellt und die internen Hygienemaßnahmen angepasst. Durch diese Maßnahmen und das vermehrte Telefonieaufkommen sammelten sich bei den Mitarbeiter/innen Zeitguthaben und auch Urlaub an, der durch das erhöhte Arbeitsaufkommen nicht konsumiert werden konnte.

**1.5.4 Ergebnisverwendung**

Es wird vorgeschlagen, den Bilanzgewinn in Höhe von EUR 1.939.779,43 auf neue Rechnung vorzutragen.

Innsbruck, 30.06.2021

  
Mag. Bernd Noggler

## ANLAGENSPIEGEL

Leitstelle Tirol gemeinnützige Gesellschaft mbH Koordination und Organisation von Notruf-Einsätzen, 6020 Innsbruck

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten				Abschreibungen				Zuschreibungen Geschäftsjahr	Buchwerte			
	Stand 01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.2020	Stand 01.01.2020	Zugänge	Abgänge		Umbuchungen	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2019	
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro		Euro	Euro	Euro	
<b>A. Anlagevermögen</b>													
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>													
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	3.118.267,47	78.097,66	232.986,33	0,00	2.981.368,80	2.771.876,11	195.023,02	232.986,33	0,00	2.733.712,80	0,00	227.686,00	344.611,36
2. Geschäfts(Firmen)wert	152.102,55	0,00	0,00	0,00	152.102,55	152.102,55	0,00	0,00	0,00	152.102,55	0,00	0,00	0,00
3. geleistete Anzahlungen	386.280,00	386.280,00	0,00	0,00	772.560,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	772.560,00	386.280,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	3.654.670,02	464.377,66	232.986,33	0,00	3.886.061,35	2.923.778,66	195.023,02	232.986,33	0,00	2.885.815,35	0,00	1.000.246,00	730.891,36
<b>II. Sachanlagen</b>													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	709.341,91	0,00	1.932,33	0,00	707.409,58	136.749,91	39.610,00	1.932,33	0,00	174.427,58	0,00	532.982,00	572.592,00
2. technische Anlagen und Maschinen	874.743,25	0,00	0,00	0,00	874.743,25	874.743,25	0,00	0,00	0,00	874.743,25	0,00	0,00	0,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.606.309,00	322.548,13	880.846,64	0,00	4.098.210,49	4.239.271,93	181.471,20	860.646,64	0,00	3.560.096,49	0,00	608.114,00	367.037,07
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Sachanlagen	6.190.394,16	322.548,13	882.578,97	0,00	5.650.363,32	5.250.765,09	221.081,20	862.578,97	0,00	4.609.267,32	0,00	1.041.096,00	939.629,07
<b>III. Finanzanlagen</b>													
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	52.477,42	414,32	708,70	0,00	52.183,04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	52.183,04	52.477,42
Summe Finanzanlagen	52.477,42	414,32	708,70	0,00	52.183,04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	52.183,04	52.477,42
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>9.897.541,60</b>	<b>787.340,11</b>	<b>1.096.274,00</b>	<b>0,00</b>	<b>9.588.607,71</b>	<b>8.174.543,75</b>	<b>416.104,22</b>	<b>1.085.565,30</b>	<b>0,00</b>	<b>7.495.082,67</b>	<b>0,00</b>	<b>2.093.525,04</b>	<b>1.722.987,85</b>

**Entwicklung der Investitionszuschüsse (Kto 94390)**  
vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Konto	Bezeichnung	01.01.2020 Euro	Zuweisung Euro	Umbuchung Euro	Auflösung Euro	31.12.2020 Euro
0120 0	EDV-Programme/Lizenzen	344.611,36	77.946,46		194.997,82	227.560,00
0180 0	Anz. a.sons.Rechte u. Liz.	0,00				0,00
0180 1	Anz. a. EDV-Prog.u.Liz.	386.280,00	386.280,00			772.560,00
0360 0	Baul. Invest. in fremd. Geb.	572.592,00			39.610,00	532.982,00
0400 0	Geräte,Maschinen, masch. Anlagen	0,00				0,00
0600 0	Betriebs- und Geschäftsausstattung	63.102,07	14.611,61		23.309,68	54.404,00
0610 0	Betriebs- u. Geschäftsausstattung	31.055,00			8.384,00	22.671,00
0611 0	Projektkosten LST	0,00				0,00
0620 0	Büromaschinen, EDV-Anlagen	0,00				0,00
0625 0	EDV-Hardware	240.373,00	210.217,20		104.725,20	345.865,00
0630 0	PKW	13.652,00			2.726,00	10.926,00
0660 0	Nachrichtenanlagen/Kommunikation	17.203,00	50.810,05		16.774,05	51.239,00
0672 0	Ausstatt. Mannschaftsräume	1.652,00			591,00	1.061,00
0680 0	Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	22.287,78		22.287,78	0,00
0700 0	Geleistete Anzahlungen Sachanlagen	0,00				0,00
0750 0	Anlagen in Bau	0,00				0,00
<b>Summe</b>		<b>1.670.520,43</b>	<b>762.153,10</b>	<b>0,00</b>	<b>413.405,53</b>	<b>2.019.268,00</b>
<i>Evidenz</i>	<i>Zuschüsse noch nicht getätigte Investitionen</i>	<i>570.925,53</i>	<i>81.892,90</i>	<i>2.000.000,00</i>		<i>2.652.818,43</i>
<b>Gesamt</b>		<b>2.241.445,96</b>	<b>844.046,00</b>	<b>2.000.000,00</b>	<b>413.405,53</b>	<b>4.672.086,43</b>

## **Lagebericht der Geschäftsleitung der Leitstelle Tirol gemeinnützige Gesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2020**

### **1. BERICHT ÜBER DEN GESCHÄFTSVERLAUF UND DIE WIRTSCHAFTLICHE LAGE**

#### **1.1. Zweck und Aufbau des Unternehmens**

Eine Ergänzung des bisherigen Gegenstandes des Unternehmens (Punkt II des Gesellschaftsvertrages der Leitstelle Tirol gemeinnützige Gesellschaft mbH) zur Durchführung der Gesundheitsberatung 1450 als telefon- und webbasiertes Erstkontakt- und Beratungsservice erfolgte auf Beschluss der Generalversammlung am 04.03.2019.

Gegenstand und Zweck des Unternehmens ist die Durchführung der schnellen und effektiven Einleitung von Hilfemaßnahmen in Notfällen, beginnend mit der Notrufe Annahme (122 | 140 | 144) sowie raschen und sicheren Alarmierung der benötigten Hilfsorganisationen, insbesondere der Feuerwehr, Rettung, Flugrettung, Bergrettung, Wasserrettung, Höhlenrettung und Grubenwehr. Darüber hinaus erfolgt auch die operative Tunnelüberwachung am niederrangigen Straßennetz in Tirol sowie die Steuerung verkehrsbeeinflussender Maßnahmen (TÜZ - Tunnelüberwachungszentrale Tirol). Die Aufgabe der Leitstelle Tirol besteht also in der Unterstützung von Einsätzen bezogen auf die jeweilige Region und Ortslage mit unterschiedlichen Zuständigkeiten. Die Leitstelle Tirol bildet damit ein wesentliches Element in der Koordination und Organisation von Einsätzen für die oben genannten Hilfsorganisationen und ist Betreiber eines wesentlichen Dienstes.

Die Gesellschaft dient nach ihrem Unternehmensgegenstand und ihrer tatsächlichen Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO. Die Gesellschaft strebt keinen Gewinn an. Mit Aufsichtsratsbeschluss vom 15.07.2020 hat die Leitstelle Tirol gemeinnützige Gesellschaft mbH drei Kernaufträge zu erfüllen:

- Der politische Auftrag: Die Leitstelle Tirol ist das Steuerungsinstrument für die zivile Sicherheit im Land Tirol.
- Der betriebliche Auftrag: Die Leitstelle Tirol ist das Alarmierungs-, Informations- und Kommunikationszentrum für alle Blaulichtorganisationen mit Ausnahme der Polizei.
- Der technische Auftrag: Die Leitstelle Tirol stellt hochwertige technische Schnittstellen zum Datenaustausch für Systempartner und alle anderen BOS zur Verfügung.

Die Aufbauorganisation ist in Form von Stabstellen, dem Einsatzbetrieb zur Erbringung der Kernprozesse – Notrufannahme, Disposition, Alarmierung mit Einsatzunterstützung sowie Gesundheitsberatung – ausgestaltet. Im Sinne der betrieblichen Aufgaben stellt sich das Geschäftsjahr 2020 wie folgt dar.

## 1.2. GESCHÄFTSVERLAUF 2020

Das gesamte Leistungsspektrum der Leitstelle Tirol zeigt die Bereiche „BOS“ (= Notfallalarmierung und Krankentransporte) sowie „Service“ (= Zusatzaufgaben inkl. Gesundheitsberatung bzw. COVID-19 Tätigkeiten).

Eingehende Anrufe	2020	2019	zu/ab	%
Notruf 122	16.719	21.620	-4.901	-22,67%
Notruf 140	23.294	27.146	-3.852	-14,19%
Notruf 144	110.624	118.628	-8.004	-6,75%
<b>Summe Notrufe</b>	<b>160.637</b>	<b>167.394</b>	<b>-16.757</b>	<b>-10,01%</b>
Gesundheitsberatung 1450 (ab 02.09.2019)	135.110	3.635		
KT-Leitung	201.243	220.381	-19.138	-8,68%
sonstige (incl. Amtsleitung)	94.229	90.649	3.580	3,95%
<b>Summe nicht Notrufe</b>	<b>430.582</b>	<b>314.665</b>	<b>115.917</b>	<b>36,84%</b>
<b>Summe</b>	<b>581.219</b>	<b>482.059</b>	<b>99.160</b>	<b>20,57%</b>

Digitale Eingänge / Meldungen	2020	2019	zu/ab	%
Covid-19 digitale Eingänge (Tests, Screenings, u.a.)	207.674			
Einsatzbetrieb (FW, Brandmeldeanlagen, Ambulanz und Übungen, Krankentransport, Pistenrettung, SOS EU Alp App)	23.373	21.461	1.912	+8,91%
<b>Summe</b>	<b>231.047</b>	<b>21.461</b>	<b>209.586</b>	<b>+10,800%</b>

Alarmierungen	2020	2019	zu/ab	%
Rettungsdienst	126.115	132.838	-6.723	-5,06%
Krankentransport	178.501	183.601	-5.100	-2,78%
Notarzthubschrauber	8.090	9.844	-1.754	-17,82%
Feuerwehr	12.843	15.271	-2.428	-15,90%
Bergrettung	2.246	2.426	-180	-7,42%
Wasserrettung	170	168	2	1,19%
Pistenrettung (mit Vertrag/Pageralarmierung)	195	161	34	21,12%
Grubenwehr	6	5	1	20,00%
Höhlenrettung	0	0	0	
<b>Summe BOS</b>	<b>328.166</b>	<b>344.316</b>	<b>-16.148</b>	<b>-4,69%</b>
Gesundheitsberatung 1450 (ab 02.09.2019)	275.895	1.947	273.948	
Tunnelüberwachung	6.051	6.245	-194	-3,11%
BMA Tests und Wartungen	6.039	7.244	-1.205	-16,63%
Zweckfeuermeldungen	1.769	1.988	-219	-11,02%
Auskunftsanfragen u. Vermittlungen	3.727	5.365	-1.638	-30,53%
Ambulanzen Dienstfahrten und Übungen	13.306	17.420	-4.114	-23,62%
<b>Summe Service</b>	<b>306.787</b>	<b>40.209</b>	<b>266.578</b>	<b>662,98%</b>
	<b>634.953</b>	<b>384.525</b>	<b>250.428</b>	<b>65,13%</b>

2020 sind in Summe etwa 812.000 Notrufe/Anrufe/digitale Meldungen in der Leitstelle Tirol eingegangen. Das waren, trotz Rückgängen von etwa 10% bei den Notrufen 122, 140 und 144, um knapp 310.000 mehr als 2019! Nicht verwunderlich sind die massiven Steigerungen in den Bereichen 1450 mit COVID-19 Aktivitäten zu erklären. Die Gesundheitsberatung 1450 hatte 2020 über 130.000 Anrufe mehr als 2019 (Start von 1450 mit 02.09.2019) zu verzeichnen. Zusätzlich waren weitere über 200.000 COVID-19 bezogene digitale Meldungen/Eingänge zu verzeichnen, sodass in Summe ca. 812.000 eingehende Anrufe und digitale Meldungen bearbeitet werden mussten (zu 503.000 im Jahr 2019).

Diese hohe Anzahl an eingehenden Anrufen/Notrufen/digitalen Meldungen hat natürlich auch zu enorm hohen Aktivitäten geführt. Mit 635.000 Alarmierungen/Disponierungen/Aktivitäten wurden die bisherigen Werte der letzten Jahre um über 65% übertroffen (+ 250.000). 2020 war für die Leitstelle Tirol somit spätestens ab März 2020 aufgrund der **Sonderlage COVID-19 ein sehr außergewöhnliches Arbeitsjahr.**

Im Bereich des gesamten Rettungsdienstes ist die Anzahl der Einsätze von 132.828 im Jahr 2019 auf 126.115 im Jahr 2020 gesunken. Der Rückgang lässt sich durch geringere Aktivitäten während der Lock-Down Phasen erklären (vorzeitiges Schließen der Schigebiete im März 2020, weniger Verkehr inkl. Transit, Ausgangsbeschränkungen und Homeoffice). Beim qualifizierten Krankentransport konnte ein leichter Rückgang verzeichnet werden, mit 178.501 Fahrten bleibt dieser Bereich trotz oben genannter COVID-19 Einschränkungen aber weiterhin auf einem sehr hohen Niveau (2019: 183.601 | 2018: 186.891 | 2017: 180.299).

Mit fast minus 20% hat es im Bereich Disponierung der Notarztthubschrauber den stärksten Rückgang gegeben. Mit „nur“ 8.090 Einsätzen sind das immerhin 1.754 weniger als 2019 (9.844). Die alpine Rettung (Bergrettung) wurde zu 2.246 Einsätzen und damit etwas weniger als 2019 (2.426) alarmiert. Weniger Einsätze im Spätwinter und Frühjahr, dafür aber deutlich mehr Einsätze im Sommer haben in Summe zu diesem leichten Rückgang geführt.

Der Feuerwehrbereich ist naturgemäß - in Abhängigkeit vom Wetter - starken Schwankungen bei den Einsatzzahlen unterworfen. Schneeereignisse Ende des Jahres sowie Einsätze auf Grund der COVID-19 Unterstützungen bei „Tirol testet“ haben die Jahresbilanz der Feuerwehren im letzten Quartal stark beeinflusst. Trotzdem hatte auch die Feuerwehr 2020 mit 12.843 um fast minus 16% weniger Alarme verzeichnet als 2019 (15.271 Alarmierungen | 2018 (14.479)).

## **Gesundheitsberatung – 1450 (Jahr der Extreme)**

Dieser Beratungsdienst wurde 2020 erstmals über das ganze Jahr angeboten. Bis Mitte/Ende Februar 2020 hat alles noch auf ein ruhiges Beratungsjahr hingewiesen und mit etwa 16 (Minimalwert am 28.01.2020) bis knapp 50 Beratungsgesprächen am Tag auch überschaubar begonnen.

Geändert hat sich die ganze Situation dann Ende Februar mit deutlich höheren Anrufzahlen, ein erstes Maximum wurde dann am 12. März 2020 erreicht. Die COVID-19 Sonderlage hat an diesem Tag dazu geführt, dass über 15.000 Anrufer – damals Großteils erfolglos – versucht haben, 1450 zu erreichen. Der weitere Verlauf ist der Tabelle zu entnehmen. Einem etwas Ruhigeren 2. Quartal folgte dann ab August ein deutliches Ansteigen der 1450/COVID-19 Zahlen mit sehr hohen Zahlen während der 2. Welle ab Ende Oktober/Anfang November 2020.

Das Team 1450 wurde 2020 zunächst intern verstärkt, Mitarbeiter\*innen des Einsatzbetriebes und anderer Bereiche der Leitstelle Tirol haben bei 1450 ausgeholfen. Ab Mitte/Ende März kamen freiwillige Helfer (Bedienstete der Stadt Innsbruck, des Landes Tirol sowie Ärzt\*innen zur fachlichen Unterstützung) hinzu. Räumlich war das Team 1450 neben der Hunoldstraße (Leitstelle Tirol) in der Stadtbibliothek Innsbruck (März und April) sowie in der Adamgasse (August, September) untergebracht und ist seit Oktober in der Messehalle tätig. Ab Sommer 2020 wurde das personell verstärkte Kernteam 1450 mit den diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegekräften durch Mitarbeiter\*innen des Landes Tirol und des österreichischen Bundesheeres in der COVID-19 Triage unterstützt.

Neben der Entgegennahme von 1450 war die Leitstelle Tirol bei weiteren COVID-19 Aktivitäten beteiligt:

- [corona.leitstelle.tirol](https://corona.leitstelle.tirol) sowie
- [tiroltestet.leitstelle.tirol](https://tiroltestet.leitstelle.tirol)

Das dazu korrespondierende Geschäftsergebnis – Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag lt. GuV – in den drei letzten Geschäftsjahren stellt sich wie folgt dar.

2018:	436 TEUR
2019:	429 TEUR
2020:	825 TEUR

Als wesentliche Investitionen werden die drei jeweils größten Investitionen aufgeführt.

Im Jahr 2020 waren dies: Leitraummobiliar im Wert von TEUR 230, eine neue Storage im Wert von TEUR 87 sowie eine neue Sprachaufzeichnung im Wert von TEUR 47.

### **1.2.1. FINANZIERUNGSINSTRUMENTE UND RISIKOMANAGEMENT**

Liquide Mittel werden nur bei Banken mit möglichst hoher Kreditwürdigkeit gehalten. Dem Ausfall von Forderungen wird durch ausreichende Bildung von Wertberichtigungen Rechnung getragen. Für die sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die liquiden Mittel ergeben sich aufgrund ihrer kurzen Laufzeit keine signifikanten Unterschiede zwischen Buch- und Marktwerten. Derivative Finanzinstrumente werden von der Gesellschaft nicht eingesetzt.

### **1.2.2. ZWEIGNIEDERLASSUNGEN**

Die Leitstelle Tirol gGmbH betreibt seit 2018 keine Außenstelle mehr.

Zweigniederlassungen im Ausland bestehen nicht.

## **1.3. FINANZIELLE UND NICHTFINANZIELLE LEISTUNGSINDIKATOREN**

### **1.3.1. FINANZIELLE LEISTUNGSINDIKATOREN**

Zum Zweck der Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens- und Finanz- und Ertragslage des Unternehmens werden als Leistungsindikatoren nachfolgende Kennzahlen dargestellt:

#### **1.3.1.1. Kennzahl Umsatzerlöse (Sales):**

2018	6.395 TEUR
2019	6.943 TEUR
2020	7.810 TEUR

1.3.1.2. Kennzahl **EBIT**: Ergebnis vor Zinsen und Steuern (Earnings before Interest and Tax).

2018	432 TEUR
2019	426 TEUR
2020	823 TEUR

1.3.1.3. Kennzahl (**NET DEBT**): Nettoverschuldung: Die Nettoverschuldung ergibt sich als Saldo des verzinslichen Fremdkapitals und der flüssigen Mittel.

2018	- 3.388 TEUR
2019	-4.279 TEUR
2020	-3.806 TEUR

Es liegt keine Nettoverschuldung vor.

1.3.1.4. Kennzahl (**WORKING CAPITAL**): Nettoumlaufvermögen: Das Nettoumlaufvermögen ergibt sich als Differenz des kurzfristigen Umlaufvermögens und des kurzfristigen Fremdkapitals. Das Umlaufvermögen ist um die langfristig gebundenen Bestandteile zu kürzen. Zu diesen zählen etwa Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Sowohl in das kurzfristige Umlaufvermögen als auch in das kurzfristige Fremdkapital sind die kurzfristigen Rechnungsabgrenzungsposten einzubeziehen.

2018	5.835 TEUR
2019	6.680 TEUR
2020	8.221 TEUR

1.3.1.5. Kennzahl (**EQUITY RATIO**): Eigenkapitalquote: Die Eigenkapitalquote stellt den Anteil des Eigenkapitals (inkl. Investitionszuschüsse) am Gesamtkapital dar.

2018	86,36 %
2019	82,52 %
2020	86,43 %

Gemäß § 23 URG beträgt die Eigenkapitalquote:

2018	80,89 %
2019	77,39 %
2020	77,22%

1.3.1.6. Kennzahl (**GELDFLUSSRECHNUNG**)

	2020	2019
Nettogeldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-1.130 TEUR	601 TEUR
Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit	-787 TEUR	- 805 TEUR
Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	1.486 TEUR	1.098 TEUR

### **1.3.2. NICHTFINANZIELLE LEISTUNGSINDIKATOREN**

Für das Unternehmen Leitstelle Tirol sind im Bereich der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren vor allem das Qualitätsmanagement und Human Resources als „key performance indicator“ anzusehen. Damit verbunden sind die Themenbereiche Recruiting, Mitarbeiterentwicklung durch Aus- und Weiterbildungen, teamübergreifende Kommunikation und Fluktuation. Um letztere auf branchenüblichem Niveau halten zu können, investiert das Unternehmen in Gesundheits- und Arbeitsschutz und stellt darüber hinaus den Mitarbeitern freiwillige betriebliche Sozialleistungen zur Verfügung.

### **1.4. WICHTIGE EREIGNISSE VON BESONDERER BEDEUTUNG WÄHREND DES GESCHÄFTSJAHRES**

Im Geschäftsjahr 2020 war die Leitstelle Tirol über die Gesundheitsberatung 1450 ein wesentlicher operativer Partner der COVID-19 Pandemie Abwicklung. Wie unter 1.2 bereits ausführlich ausgeführt, war die Leitstelle Tirol operativ, organisatorisch, technisch und letztlich auch personell mit der Sonderlage COVID-19 beschäftigt. Letztlich hat sich durch eine personelle Aufstockung bei 1450 auch die Zahl der Mitarbeiter\*innen von 79 auf 91 erhöht.

Mit dem Abschluss des neuen Vertrages zum «Rettungsdienst Land Tirol – RD Tirol GmbH» wurden mit 2020 auch Anpassungen/Änderungen der Abrechnungsmodalitäten zwischen der Leitstelle Tirol gGmbH und der RD Tirol gGmbH wirksam.

Trotz COVID-19 Sonderlage konnten die Arbeiten am neuen „Einsatzleit- und Kommunikationssystem“ mit Schwerpunkt im Bereich der Einführung des neuen Kommunikationssystems (Projektmeilenstein 1) im Arbeitsjahr 2020 nahezu planmäßig durchgeführt. Das neue Kommunikationssystem wurde – wie vorgesehen - im Q1/2021 aktiviert.

## **2. BERICHT ÜBER DIE VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG UND DIE RISIKEN DES UNTERNEHMENS**

### **2.1. Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens**

Die Leitstelle Tirol wird sich in den nächsten Jahren auf folgende Änderungen vorbereiten:

- COVID-19 Sonderlage, welche die Leitstelle Tirol auch 2021 weiterhin stark beschäftigt.
- Projektphase 2 in der Umsetzung des neuen Einsatzleit- und Kommunikationssystems mit der Ablöse des bisherigen Einsatzleitsystems der Fa. Siemens.

### **2.2. WESENTLICHE RISIKEN UND UNGEWISSHEITEN**

Das mittlerweile zu bewältigende Einsatzaufkommen hat zwischen 2013 und 2020 deutlich zugenommen. Das Anrufaufkommen von ca. 431.000 (2013) auf über 500.000 (2018 und 2019) und 2020 – COVID-19 bedingt - auf 812.000 Anrufe/Meldungen/digitale Eingänge. Die Einsatzalarmierungen (-aktivitäten) im gleichen Zeitraum von ca. 305.000 (2013) auf ca. 385.000 (2019) und – ebenfalls COVID-19 bedingt – auf 635.000 im Jahr 2020.

Sowohl das Tagesgeschäft als auch Sonderlagen, 2020 speziell die COVID-19 Sonderlage, können für die gesamte Belegschaft emotional und psychisch stark belastend sein. Damit einhergehend ergeben sich Risiken in den nachfolgenden Kategorien, welche durch die derzeitige COVID-19 Sonderlage, 2020 auch neu beurteilt wurden.

#### **2.2.1. Personalrisiken:**

Psychisch belastbare und effizient arbeitende Mitarbeiter\*innen sind Schlüsselfaktoren für eine 24/7/365 verfügbare Leitstelle. Einflussfaktoren sind Notrufmelder und Einsatzorganisationen, die sich i.d.R. in einem emotionalen Ausnahmezustand befinden. Die COVID-19 Lage hat aufgezeigt, dass ein sicherer Betrieb der Leitstelle Tirol auch in solchen Sondersituationen jedenfalls aufrechterhalten werden muss.

Für die COVID-19 Sonderlage wurde 2020 erstmals auch zusätzliches, betriebsfremdes Hilfspersonal integriert (Mitarbeiter\*innen Stadt Innsbruck, Land Tirol, Praktikanten\*innen, Assistenzleistung Bundesheer). Diese Helfer\*innen waren bei 1450 in der sogenannten COVID-19 Triage zur Unterstützung und Entlastung des 1450 Stammpersonal eingesetzt.

Alle Mitarbeiter\*innen der Leitstelle Tirol gGmbH (inkl. COVID-19 Triage Helfer\*innen) konnten deshalb Leistungen im Rahmen der Arbeitsmedizin, der Arbeitspsychologie bzw. COVID-19

relevante Maßnahmen (z.B. spezielle Hygienemaßnahmen, vermehrtes Screening, Antigen Testen) in Anspruch nehmen.

### **2.2.2. Operative Risiken:**

Auf Unternehmensinteressen und -vorgaben abgestimmte Bereitstellung hochkritischer und hochverfügbarer IKT-Infrastruktur für eine schnelle und effiziente Notfallbearbeitung (Notrufannahme, Alarmierung, Disposition und Einsatzunterstützung), für die Tagesarbeit bzw. für Sonderlagen.

Die Leitstelle Tirol gGmbH investierte auch 2020 in die technische Infrastruktur sowie Ausbildung und Schulung der Mitarbeiter\*innen. Im Zuge der COVID-19 Sonderlage wurden, um die operativen Risiken zu minimieren, Mitarbeiter\*innen über mehrere Wochen in vorhandene (Bezirkszentralen, Schulungsraum) und neu errichtete Außenstellen (RD-gGmbH) und im Zuge der sogenannten zweiten Welle der gesamte „1450 / COVID-19 Triage“ Einsatzbetrieb ab September komplett ausgelagert (Adamgasse bzw. Messehalle). Auch wurden für COVID-19 eigene technische Maßnahmen errichtet bzw. erstellt (Applikationen und Tools im Internet, technische Überlaufeinrichtungen für 1450 in die TK Infrastruktur des Landes Tirol).

### **2.2.3. Geschäftsrisiken:**

Systemfehler, Naturkatastrophen und Feuer/Explosion könnten für die Leitstelle Tirol gGmbH zu Betriebsunterbrechungen führen. Rückfallebenen, Ausfallsszenarien und Mitarbeiterschulungen minimieren mögliche Auswirkungen dieser Risiken. 2018 wurde die Risikoeinschätzung der Bereiche IT, Verwaltung und Haustechnik mittels einer eigenen Software abgeschlossen und speziell auf Grund der Sonderlage COVID-19 sowie Integration der neuen Systeme Einsatzleit- und Kommunikationssystem in Folge die vorhandenen Rückfallebenen, Ausfallsszenarien etc. laufend überarbeitet und angepasst.

### **2.2.4. Finanzielle Risiken**

Der laufende Betrieb der Leitstelle Tirol gGmbH wird durch Finanzierungszusagen seitens des Landes Tirol sichergestellt. Auf Basis von jährlichen Budgets, die unter der Prämisse der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit erstellt werden, werden der Leitstelle Tirol GmbH die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt, die sie nach Liquiditätsbedarf abrufen kann. Die Finanzierung des laufenden Betriebs 2020 wurde durch Budgetbeschluss des Gesellschafters bereits gesichert.

Die COVID-19 Sonderlage könnte sich jedoch auch auf die budgetären Planungen für 2020 auswirken (geringere Einnahmen, aber zusätzliche COVID-19 relevante Tätigkeiten mit dadurch verbundenen Ausgaben). Diesbezügliche Meldungen wurden an das Land Tirol übermittelt (mögliche Rückerstattungen aus COVID-19 Zuschuss Gesetz und/oder Rückerstattung gemäß Epidemie Gesetz).

## **2.3. BERICHT ÜBER FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG**

Wissenschaftliche Arbeiten, Berichte und Kennzahlen konnten auch 2020 in Zusammenarbeit mit dem Team des ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) durchgeführt bzw. erstellt werden (z.B. für das Deutsche Reanimationsregister). Die Forschung und Entwicklung wird für die Weiterentwicklung der Leitstelle Tirol auch zunehmend von Bedeutung sein, und soll vor allem in den Bereichen Einsatzbetrieb (Notrufannahme mit der Ermittlung des Einsatzortes und der Notrufabfrage) sowie der Ausbildung und des Qualitätsmanagements in den nächsten Jahren verstärkt werden. Ein besonderes Augenmerk wird seit 2020 auf die mögliche Nutzung von künstlicher Intelligenz in der Einsatzannahme gerichtet.

## **2.4. BERICHTERSTATTUNG ÜBER WESENTLICHE MERKMALE DES INTERNEN KONTROLL- UND RISIKOMANAGEMENTSYSTEMS IM HINBLICK AUF DEN RECHNUNGSLEGUNGSPROZESS**

Die Geschäftsleitung der Leitstelle Tirol gGmbH legt einen voll umfassenden und nachhaltigen Fokus auf die ordnungsgemäße Abwicklung des Rechnungslegungsprozesses sowie der damit verbundenen vorgelagerten kaufmännischen Prozesse. Erkannte Schwachstellen werden umfassend analysiert und eine entsprechende Beseitigung durchgeführt. Gesetzliche Vorschriften und Richtlinien sind die Basis des ordnungsgemäßen Handelns.

Der Bereich Beschaffung/Rechnungswesen und Rechnungslegung ist Teil der Abteilung „Verwaltung“ der Leitstelle Tirol gGmbH. Der Jahresabschluss und die Bilanzierung erfolgen durch Dr. Schiffner & Partner Wirtschaftsprüfung Steuerberatung.

Zur Minimierung von Risiken im Bereich der Abbildung von Transaktionen sind die Prozesse der Ermittlung der Produktionsdaten zur Verrechnung sowie zur Faktura definiert. Des Weiteren sind Richtlinien zur Beschaffung, zur Handkassaführung und zum Dienstreisemanagement implementiert. Ferner tragen ein definiertes Eingangsrechnungsmanagement, Forderungsmanagement und Mahnwesen zur Sicherstellung der Liquidität der Gesellschaft bei. Die Buchhaltung erfolgt im Rahmen der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung mittels der Software DATEV Rechnungswesen pro. Die Gehaltsabrechnung erfolgt auf Basis einer elektronischen Zeiterfassung, unterliegt mehreren Kontrollen und wird von Dr. Schiffner & Partner Wirtschaftsprüfung Steuerberatung erstellt.

Durch die Geschäftsleitung erfolgt eine quartalsweise Berichterstattung an den Aufsichtsrat über die aktuelle GuV (Soll/Ist-Vergleich), die Investitionsmaßnahmen (Plan/Ist-Vergleich) sowie die Liquiditätsübersicht. Der Gesellschafter genehmigt das Budget und den Jahresabschluss.

Innsbruck, am 30.06.2021



Mag. Bernd Noggler

(Geschäftsführer)

## Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

### Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

### I. TEIL

#### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

#### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu machen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen; diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlchem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die dem Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenerrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte und pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.